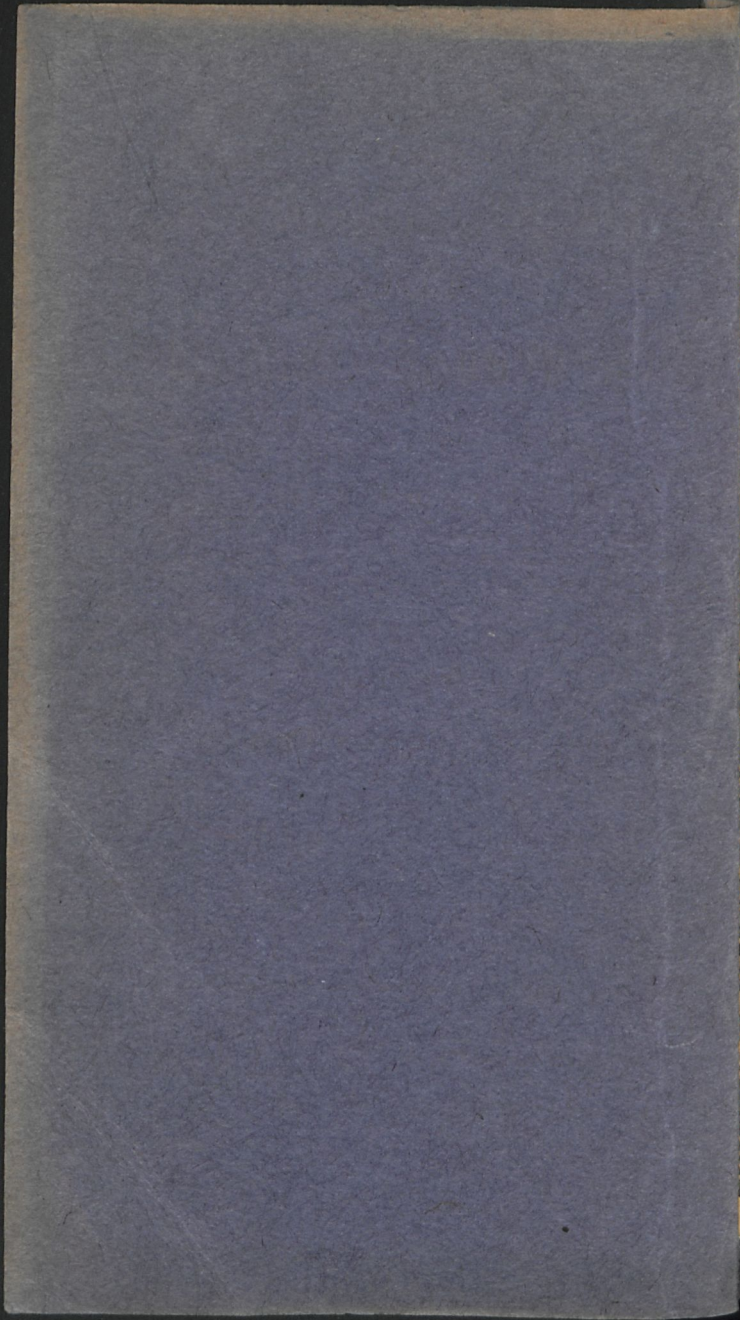


v.
Samptz

1798





Handwritten text in cursive script, likely a library or collection label, partially visible on the right edge of the page.





Strelitz, als das ehrwürdige, beide Herzogthümer Mecklenburg repräsentirende, Collegium des Engern Ausschusses dieses verfassungsmäßige System durch Wort und That vertheidigten und aufrecht erhielten.

So viel hierbei das Interesse der beiden Durchlachtigsten Landesherren betrifft — welches auch in dieser Hinsicht weder staatsrechtlich, noch in irgend einer andern Beziehung von dem des Landes verschieden und trennbar ist — so ist das darüber zu erwartende schiedsrichterliche Laudum nebst den beiden, dasselbe vorbereitenden, Herzoglichen Deductionen auch für das größere Publikum von entschiedenem Interesse und für die vaterländische Verfassung von hervorragender Wichtigkeit.

Von dem Gange dieser öffentlichen Verhandlungen über vorliegenden Gegenstand ist indessen meine Aufmerksamkeit, indem ich diese Zeilen niederschreibe, abgezogen und auf die schon erwähnte Privat-Arbeit in dem dritten Theile der Beiträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privat-Rechte fixirt.

Ueber die darin ausgeführten Grundsätze sind nemlich einige Zweifel erregt, die, so wenig sie auch bei einer, durch genaue Kunde
des

des Mecklenburgischen Staats-Rechts geleitet, aufmerkamen und vorsichtigen Prüfung selbst diesen Namen verdienen, doch einem auswärtigen Beurtheiler jener Abhandlungen den genuinen Gesichtspunkt verrücken und, wenn gleich nicht in der Hauptsache, doch in einzelnen Neben-Modificationen, ein nicht gegründetes und mit der Verfassung in den lautesten Widerspruch tretendes Urtheil veranlassen könnten.

Bei meiner Abneigung und wenigen Muße, mit meinen Rezensenten, folglich auch mit dem künftigen Beurtheiler des dritten Theils der Beiträge zum Meckl. Staats- und Privat-Rechte nach publicirtem litterarischen Urtheile, zu rechten, ziehe ich den Anticritiken die Erörterung und Begegnung solcher Zweifel, besonders in dem gegenwärtigen Falle um so mehr vor, als die Grundsätze, welche die hier in Frage stehende Zweifel angreifen wollen, mir so auf Kundbarkeit beruhend und dergestalt über jedem Zweifel erhaben schienen, daß ich bei der Ausarbeitung jener beiden Abhandlungen eine umständlichere Erörterung derselben für eine unnöthige Digression hielte und glaubte, sie als notorische Wahrheiten und unbestrittene Postulate des Mecklenburgischen Staats-Rechts voraussetzen zu dürfen.

Die Erfahrung hat mich indessen eines andern belehrt, und ist die Aeußerung dieses Skeptizismus über einzelne Sätze meiner beiden Abhandlungen gleich nicht die Stimme des publicistischen Publicums; so ist sie doch Aufforderung für mich, diese Zweifel zu heben. Die Stelle solcher supplementarischen Erörterung vertreten diese Bogen, deren Bekanntmachung ich deshalb nicht habe bis zum 4ten Theile der Beiträge aussetzen können; weil der dritte Band derselben früher öffentlich beurtheilt werden mögte, als der vierte die Presse verlassen kann.

Dieses im Allgemeinen über Zweck und Absicht dieser Bemerkungen vorausgeschickt — welche also keinen für sich bestehenden literarischen Werth haben können — vereinigen alle Zweifel sich in dem Punct, daß die uralte Gemeinlichkeit des außerordentlichen Besteuerungs-Regals durch die drei, in diesem Jahrhunderte (1701 und 1755) abgeschlossene, Haus- und Landes-Vergleiche und besonders durch den Hamburgischen Vergleich vom Jahr 1701 (s. Beiträge zum M. St. und P. N. Thl III. Xte Abh. S. 8 — 14) verändert und dadurch das Herzogliche Haus Mecklenburg-Strelitz von dieser Gemeinlichkeit ausgeschlossen worden sei. Man behauptet deshalb und pro coloranda hac thesi folgende Sätze:

I.

I.

Es komme auf die Verfassung des Contributions = Wesens unter der Güstrowschen Regierung (1621 — 1695) jetzt überall nicht mehr an, weil

- 1) die Aufhebung aller zwischen den vormaligen Güstrowschen und Schwerinschen Herzögen bestandenen Gemeinschaft und insonderheit die des außerordentlichen Besteuerungs = Regals die Basis des 1701 geschlossenen Hamburgischen Vergleichs gewesen sei, und
- 2) das Herzogliche Haus Mecklenburg = Strelitz den Stargardischen Kreis nicht ex pacto et providentia majorum, sondern ex jure cello des Herzoglich = Mecklenburg = Schwerinschen Hauses besitze, welchem letztern dieses Land durch das Oberstrichterliche Conclusum vom 12ten Januar 1697 zuerkannt worden war.

Allein dieser Zweifel beruhet auf einer ganz offen liegenden Urkunde der Mecklenburgischen Geschichte und hält daher auch nicht die leiseste Probe aus.

Denn

- 1) ergibt die gedachte Xte Abhandlung der Beiträge 2c. S. 9, 10 es wohl fattsam, daß das Contributions = Wesen in Mecklenburg

A 4

durch

2

durch die Landestheilung vom Jahr 1701 keine Veränderung erlitt, und daß das Herzogliche Haus Mecklenburg = Strelitz den Stargardischen Antheil Mecklenburgs unter eben den Modificationen, Verhältnissen und Gerechtigkeiten überkam, unter und mit welchen die vormalige Linie zu Güstrow dieses Reichsland besessen hatte und daß insonderheit die Aufhebung der Contributions = Gemeinschaft keinesweges die Basis des Hamburgischen Vergleichs gewesen sey. Im Gegentheil ist es sonnenklar, daß die Beibehaltung dieser Contributions = Gemeinschaft Basis und Bedingung ohne welche nicht, dieses ganzen Vergleichs gewesen sey. Wer vermag dieses zu leugnen, nachdem er dem §. 10 der Xten Abhandlung in den Beiträgen 2c. seine Aufmerksamkeit gegönnt hat? wem ist es unbekannt, daß sowohl der kaiserl. Reichshofrath in dem über die Güstrowsche Successions = Angelegenheit abgegebenem Voto ad Imperatorem, als selbst das Herzogliche Haus Mecklenburg = Schwerin es sehr wohl einsehen, daß wenn dem Herzoge Adolph Friedrich dem IIten von Mecklenburg = Strelitz ein integrierender und Haupttheil Mecklenburgs — Stargard — abgetreten würde, zwischen den beiden Herzögen die Communion von Ritterschaft und Städten nothwendig bleiben müßte und daß
dieses

dieses der Grund war, weshalb man von Schweriner Seite die Abtretung Stargards so lange Zeit ablehnte, und sich dazu endlich nur gegen die kaiserliche Versicherung vom 20sten Januar 1701 bequeme, welche jedoch nicht allein bis jetzt nicht realisirt, sondern vielmehr durch die beiden Verträge vom Jahr 1755 aufgehoben worden ist.

2) Bei dem zweiten Grunde dieses Arguments ist man wahrlich in Zweifel, ob man sich mehr über seine Gewichtslosigkeit, als über seine Geschichtswidrigkeit wundern soll! So gewiß in jedem Institutionen-Compendium der Satz: *nemo plus in alterum transferre potest, quam ipse habuit*: zu lesen ist, eben so unbestreitbar ist wohl das Axiom: Niemand kann eine Landeshoheit cediren, die ihm nicht zu steht. Soll das Herzogliche Haus Mecklenburg-Strelitz also den Stargardischen Kreis *ex jure cello* suerinenli besitzen; so ist es eine wesentliche Bedingung, daß die Landeshoheit über denselben dem Herzoglichen Hause Mecklenburg-Schwerin müsse zugestanden haben. Wer zweifelt aber wohl daran, daß demjenigen, der im vollen Ernste behaupten kann, daß letztgedachtes Herzogliche Haus jemals auch nur eine Sekunde über Stargard regiert und der Landeshoheit über

dieses Land genossen habe, von Rechts wegen Feuer und Wasser in der Gelehrten = Republik untersagt werden müsse? Und doch soll das Herzogliche Haus Mecklenburg = Schwerin den Stargardischen Kreis an das Haus Mecklenburg = Strelitz abgetreten haben? eine Cession, die, wäre es möglich, daß sie existirte, mit Fug und Recht in die Cathegorie der vom Pabst Alexander VI. gemachten Theilung und gezogenen Demarcations = Linie des neuen Welttheils und anderer donationum in partibus infidelium gehören würde! Das Herzogliche Haus Mecklenburg = Schwerin bekam und besizet die Landeshoheit über den zweiten Theil der Güstrowschen Verlassenschaft, über den Wendischen Kreis, aus eben dem Grunde, aus eben dem Rechtstitel und vermöge eben desjenigen Vergleichs, durch welchen das Haus Mecklenburg = Strelitz den ersten Theil jener Verlassenschaft, den Stargardischen Kreis, erhielt und besizet. Zwar war dem Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg = Schwerin durch das kaiserliche Conclusum vom 12ten Januar 1697 ¹⁾ der Provisionalbesiz des Güstrowschen Herzogthums zuerkannt, allein es ist offenkündig, sowohl, daß dieses nur eine Entscheidung in

¹⁾ Frank Altes und Neues Meckl. Buch XVI. Cap. VI S. 3. S. 62.

possessorio war, die dem Herzog Friedrich Wilhelm nur die Possession des Herzogthums Güstrow „salvo petitorio“ zugestand, als daß selbst dieses Possessorial-Erkenntniß wegen des ihm von Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzscher Seite entgegengesetzten so gegründeten als lauten Widerspruchs fruchtlos war und dem Herzog Friedrich Wilhelm vor dem Hamburger Vergleich (1701) nicht einmal irgend einen rechtlichen, selbst momentanen Besitz des Herzogthums Güstrow gewährte. Denn dieser Besitzstand erstreckte sich nicht allein nie über das von Herzog Adolf Friedrich II. in fortdauernder Possession behaltene, Stargard, sondern auch der des Wendischen Kreises erhielt kaum seinen Anfang, vielmehr schon nach zwei Monaten seine förmliche Endschaft, indem der Herzog Friedrich Wilhelm bereits am 17ten März 1697 von dem, durch den Rechtsgrund der Herzoglich-Strelitzschen Protestation aufgerufenen, Niedersächsischen Kreis-Directorium auf das förmlichste aus dem Besitz gesetzt ²⁾ und eine, von dem Kaiser in der Folge anerkannte, und von dem Herzoge von Schwerin durchaus unabhängige, Interims-Regierung nieder-

²⁾ Frank a. a. D. Cap. VII. §. 2. und 3. und Klüber Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg Theil III. St. II. S. 356.

niedergesetzt ward, welche noch im April 1701 die Administration der Güstrowschen Nachlassenschaft führte ³⁾. Ein solcher precärer und längst aufgehobener Possessorial-Zustand giebt wahrlich kein *ius cedendi*, keine Petitorial-Befugnisse, keine Rechte auf die Sache selbst, und wenn daher der Ausdruck des Besitzes eines Landes *ex iure cello*, vorwaltenden Umständen nach, überall statthaft und anwendbar seyn kann; so ist er auf jeden Fall zwischen den beiden Durchlauchtigsten Mecklenburgischen Regierhäusern dergestalt wechselseitig, daß das Herzogliche Haus Mecklenburg-Schwerin den Wendischen Kreis *ex iure cello strelitzenli*, das Herzogliche Haus Mecklenburg-Strelitz aber den Stargardischen Kreis *ex iure cello luerinenli* besizet.

II.

Wenn das Herzogliche Haus Mecklenburg-Strelitz vermöge dieser Steuer-Regals-Gemeinschaft an den Beiträgen der in dem Herzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowschen Landesanteile gezessenen Contribuenten einigen Antheil nehme; so würde Dasselbe eine

staats-

³⁾ Frank a. a. D. und Cap. IX. §. 4. S. 106.

Staatsrechtliche Dienstbarkeit in gedachtem Landesantheile um so mehr ausüben, als Serenissimus Strelitzensis in Ansehung dieser zwey Kreise Mecklenburgs und insonderheit der darin wohnenden Hülf=Contribuenten ein fremder Fürst ist:

Allein der, meines Bedünkens, sattsam erwiesener Begriff der Gemeinschaft des Besteuerungs=Regals schlägt jeden Begriff einer staatsrechtlichen Dienstbarkeit eben so sehr nieder, als *communio* und *servitus* verschieden und unvereinbarlich sind. Es ist daher höchst irrhümlich, in einem Lande, in welchem das Besteuerungs=Recht ein gemeinsames Regal ist, die Theilnahme und den Genuß dieser *rei communis* für eine staatsrechtliche Dienstbarkeit, und den Gemeinherrn *) für einen fremden Fürsten ausgeben zu wollen. Wenn der Herzog von Mecklenburg=Strelitz also die Theilnahme an den Hülf=Contribuenten in gerechten Anspruch nimmt; so geschiehet es nicht aus dem Grunde, daß Ihnen die Landeshoheit über selbige zustehet, sondern vermöge der Gemeinschaft des Besteuerungs=Regals und als Besitzer eines integrierenden

*) s. Beiträge zum Meckl. Staats= und Privat=Rechte Thl. III. Anl. V. S. 169.

girenden Theils derjenigen Domänen, welchen der dritte Theil dieser Hülfss-Beiträge verfassungsmäßig zustehet.

Landes-Vergleich S. 110.

Am auffallendsten ist dieses in Ansehung der Stadt Rostock. Dieselbe gab ehemals notorisch den 12ten Theil zu den außerordentlichen Steuern, durch die Convention vom 1748 gestand sie dem Herzoglichen Hause Mecklenburg-Schwerin die Accise zu, wogegen Serenissimus Suerinensis die Last übernahm, sie in den außerordentlichen Steuern zu übertragen. Da seitdem diese Stadt nicht mehr zu der, beiden Durchl. Herzögen und den Landständen gemeinsamen, Cassé ihre Beiträge selbst abgiebt; so kürzen seit dieser Zeit die Stände diesen 12ten Theil beiden Herzogen auf die außerordentlichen Steuern, also dem Herzoglichen Hause zu Mecklenburg-Strelitz zum 7ten Theile, und doch sollte dieses Herzogliche Haus nicht befugt sein, die Vergütung dieser gekürzten Summe von dem, die Stadt Rostock vertretenden, und die Rostocker Accise allein erhebenden und genießenden Hofe von Mecklenburg-Schwerin zu fordern? ein Satz, welcher selbst S. 426 der Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Compromissorial-Deduction nicht bestritten, sondern zugestanden wird, indem es daselbst auf

auf das gerechteste heißt: „daß diese Beiträge
 „von derjenigen landesherrlichen Casse, welche
 „die jährliche Accise = Ueberschüsse der Stadt
 „Rostock, das Surrogat der Rostockschen
 „Reichs = und Kreissteuer = Beiträge, erhebt —
 „also von der Herzogl. Cammer zu Schwerin —
 „in jedem Falle im Abgange in der Ausgabe
 „ergänzt werden müssen.“ Der Herzogliche
 Hof zu Mecklenburg = Strelitz fordert ferner
 diese Theilnahme aus dem Grunde, weil er
 die Reichs = und Kreiskosten zum vollen ein-
 nen siebenten Theile abtragen muß, folg-
 lich auch, nach kundbaren Reichs = und Lan-
 desgesetzen, das volle $\frac{7}{8}$ Theil der zu dieser Be-
 streitung von den Unterthanen bewilligten
 Hülfen erheben muß, eine Theorie, welche
 in der Herzoglich = Mecklenburg = Schwerinschen
 Compromissorial = Deduction S. 365 in Anse-
 hung der Haupt = Quoten und S. 343 über-
 haupt alsdann anerkannt wird, „wenn, wie
 „bei den jetzigen Reichs = und Kreissteuern
 „noch stets geschehen ist, die Ritter = und
 „Landschaft in solidum eine per averfionem
 „behandelte Summe beiden Landesherren
 „conjunctim anbietet.“ Ohne Adopti-
 rung dieser Theorie würde der Durchl. Herzog
 von Mecklenburg = Strelitz auch unabwendbar
 mehr ausgeben, als einnehmen, der
 Durchl. Herzog von Mecklenburg = Schwerin
 aber mehr einnehmen, als ausgeben,
 folglich

folglich damno Serenissimi Strelitzenſis locupletior werden, welches doch eben ſo ſehr gegen Serenissimi Suerinenſis gerechte und Recht liebende Gefinnungen, als gegen klare Reichs- und Landesgeſetze laufen würde. Vergeblich iſt dagegen der Einwurf, daß Serenissimus Strelitzenſis die ſeptimam der Ausgabe per averſionem übernommen haben, indem die, für die Mecklenburgiſche Verfaſſung überhaupt ſo manche Aufſchlüſſe enthaltende, Schwerinſche Compromiſſorial-De-duction S. 170 ausdrücklich das Gegentheil und den Beweis darlegt, daß dieſes Verhältniß nach der Proportion der beiderſeitigen Domanial-Hufen angenommen worden ſei, wobei denn allerdings auf die accēſſoriſchen Vortheile derſelben pro quota parte dergeltalt hat Rückſicht genommen werden müſſen, daß dieſelben Serenissimus Suerinenſis zu $\frac{7}{12}$ tel, Serenissimus Strelitzenſis aber zu $\frac{5}{12}$ tel erhalten haben, indem keiner der beiden Durchl. Herzöge partem quantam, ſondern ein jeder partem quotam des, dem Geſamt-Staat Mecklenburg, folglich auch den Hülfſ-Contribuenten obliegenden, Totalis der Reichs- und Kreisſchuld übernommen haben, folglich auch partem quotam des Totalis der darauf gegebenen Hülfſen erhalten müſſen. Wenn dieſes nicht geſchiehet; ſo bleibt die Frage: wer ſoll den einen ſiebenten Theil

Theil der Hülfß = Beiträge erheben? unbeantwortbar, weil derselbe Serenissimo Suerinensi aus dem Grunde nicht zugesprochen werden kann, weil dieselben ihn ohne Gegenprästation, folglich gegen Reichs = und Landesgesetze (Landes = Vergleich S. 104.), mithin sine causa erheben würden.

III.

Bei der Stärke der Gründe, welche darlegen, daß nach Zweck, Geist und Buchstaben des Landes = Vergleichs vom Jahr 1755 diese Gemeinschaft des Besteuerungs = Regals bestätigt worden sey (Beiträge Theil III. Abhandlung III. S. 11.), versucht man zwar nicht deren Widerlegung, allein man behauptet, dieses Staats = Grundgesetz sey nur zwischen dem Herzoglichen Hofe zu Schwerein und der dortigen Ritter = und Landschaft, nicht aber zwischen beiden Durchl. Herzögen an der einen, und der Ritter = und Landschaft bei der Herzogthümer an der andern Seite abgeschlossen.

Es verräth wohl kein Satz eine geringere Bekanntschaft mit der Geschichte und Verfassung des Vaterlandes als dieser, weil die geringste Umsicht in derselben das Gegentheil offen und klar darlegt. Es ist bekannt, daß

B der

der Landes-Vergleich Anfangs durch eine Kaiserliche Hof-Kommission zu Wien vermittelt und erzielt werden sollte, daß dieselbe auch den Anfang ihrer Arbeiten machte, und daß diese Verhandlungen gemeinschaftlich mit den Bevollmächtigten beider Herzöge gepflogen wurden ⁵⁾. Ward nun gleich im Jahr 1754 der Ort der Verhandlungen verändert und vom Kaiserlichen Hoflager nach Mecklenburg verlegt; so ward doch dadurch die Gemeinsamkeit der Unterhandlungen nicht aufgehoben, so sehr man solches von Seiten des Herzoglichen Hofes zu Schwerin auch zu wünschen schien. Den Anfang der Tractaten machte der von dem Herzoglichen Hofe zu Schwerin nach Neustrelitz abgeordnete Land-Rath von Hahn dadurch, daß er dem Herzoglichen Hofe zu Strelitz die Versicherung brachte, daß „die Communion nach Inhalt des Hamburgischen Vergleichs wieder hergestellt werden solle“ ⁶⁾. Demnächst kamen die Bevollmächtigten beider Durchl. Herzöge mit den einberufenen Landständen beider Herzogthümer zu Rostock zusammen und die Verhandlungen erhielten, in Gemäßheit des

⁵⁾ Frank a. a. D. Buch XIX. Cap. IX. §. 4. Cap. X. §. 3. S. 108.

⁶⁾ Frank a. a. D. Cap. XII. §. 1. S. 130.

des Kaiserlichen Conclufi vom 19ten Jul. 1754 ⁷⁾ den auf Landtügen herkömmlichen Gang, daß nämlich Proposition und Bewilligung gemeinschaftlich waren, die Anträge beider Herzöge aber durch die Bevollmächtigten eines Jeden derselben geschahen und die Antworten der Landstände durch die Land-Marschälle eines jeden Landes dem Commissario ihres Landesherrn überbracht wurden. Dieses betraf aber bloß das Formale; ich will hier einen gleichzeitigen mühsamen Schriftsteller reden lassen, unsern ehrlichen Frank — dessen hoher Grad von Glaubwürdigkeit und historischer Treue selbst aus den ältesten Zeiten, durch des Herrn Hofraths Spalding öffentliche Landes-Verhandlungen eine durchaus Einredenfreye Bestätigung erhalten hat. „Der von Schwerin mitgebrachte Entwurf zum Vergleich“ — heißt es Buch XIX. Cap. XII. S. 132 — „ward übergeben. Ritter- und Landtschaft sahen ihn an, als eine Landtags-Proposition, welche sie einmüthig zu berathschlagen hätten. Die Stargardischen gingen denselben gleichfalls durch und wurden mit ihren Erinnerungen zuerst fertig. Ihr Vice-Landmarschall war C. L. von Genskow zu Dewitz. Dieser brachte die Erinnerun-

B 2

gen

⁷⁾ Derselbe, an eben diesem Orte.

„gen der Stargardischen an den Strelizischen
 „Bevollmächtigten und bat um Resolution.
 „Der Bevollmächtigte gab solche schon den 3.
 „October (1754) zum Vergnügen der R. und
 „L. ab und ließ sie auch den Schwerinschen
 „insinuiren, so doch dem Schwerinschen Hof
 „nicht gefiel, weil es ein condominium vor=
 „aussetzte. Er stellte darin vor: wie sein
 „gnädigster Herr diese Vergleichshandlung
 „gerne befördern wolle, hätte aber doch auch
 „gewünscht, daß in dieser gemeinsamen
 „Angelegenheit von denen Propositis und
 „Resolutis gebührende Communication ge=
 „geben worden, wie es die Allerhöchsten
 „Kais. Erkenntnisse vom 19 Jul. a. c. des=
 „gleichen ihre Haus- und Landes-Verfassung
 „mit sich brächte, reservirte darauf dem Stre=
 „lizischen Hause das Recht der Theilhabung
 „an allen Gemeinsamen Angelegen=
 „heiten der Meckl. Ritter- und Landschaft,
 „damit eine gleiche Landes-Verfassung
 „zwischen Schwerin und Streliz dem Her=
 „kommen nach seyn und bleiben könne; be=
 „dingung dabey: was der Mecklenburg- und
 „Wendische Kreis dem Schwerinschen Hause
 „zubilligen würde, daß solches auch der
 „Stargardische dem Strelizischen eingestünde.
 „Damit es aber nicht das Ansehn habe, als
 „wolle der Strelizische Hof dem Schwerin=
 „schen vorgreifen; so ward bedungen, daß
 „diese

„diese Resolutiones nicht eher sollten gültig seyn, als bis die völlige Vereinbarung nach allen Articuln getroffen“. (Dieses ist doch wohl das sicherste Zeugniß der Gemeinsamkeit dieser Unterhandlungen?) Nachdem auch die Schwerinsche Ritter- und Landschaft ihre Erklärung abgegeben hatte, trug sie auf eine Conferenz zwischen den Herzoglichen Schwerin- und Strelischnen Bevollmächtigten auf der einen und der Landständischen Deputirten auf der andern Seite an (S. 133), welches Serenissimus Suerinenlis eben sowohl annahm, als daß die Stargardischen Stände allewege an den Vergleichs-Handlungen und Conferenzen Theil nehmen und die Schwerinschen mit ihnen communiciren und ihnen von allem, was vorginge, Nachricht geben, nur sollten sie von dem Strelischnen Bevollmächtigten weiter, es sey schriftlich oder mündlich nichts annehmen (welches der Mecklenburgischen Landtags-Praxis ohnehin entgegen ist, also auch hier nicht Statt haben konnte). (S. 134) Die Meckl. Schwerin- und Güstrowsche Ritter- und Landschaft versicherte darauf, daß sie sich von dem Stargardischen Kreise nicht trennen würde, welches die Folge hatte, daß der Herzog Christian Ludwig von Mecklenburg-Schwerin nachgab und der

Ritter- und Landschaft seines Herzogthums
 unterm 26sten October 1754 antwortete: daß
 es bey der Versicherung der weitem Handlung
 über den Vergleichsplan bleibe, daß in den
 Rechten, so sie mit den Ständen des Star-
 gardischen Districts Unionsmäßig hatten,
 ihnen kein Eintrag oder Nachtheil erwachsen
 solle, „sie mögten also den Strelisch-
 „schen Bevollmächtigten in gemei-
 „ne Landes-Angelegenheiten durch
 „Deputirte ihres Mittels mündlich
 „oder schriftlich angehen, doch müß-
 „ten sie Allewege den Herzog von Schwerin
 „als ihren einzigen Landesherrn voraussetzen,
 „folglich eine solche Verbindlichkeit annehmen,
 „die nicht aus Unterthanenschaft, sondern aus
 „Vereinigung herrühre ⁸⁾ (non ex nexu
 „subjectionis, sed unionis) (S. 136);
 Grundsätze, welche so wenig zu bezweifeln
 waren, daß die Mecklenburg-Schwerin-
 sche Ritter- und Landschaft bereits am 10ten
 October d. J. den Herzog von Mecklenburg-
 Strelisch hatte ersuchen lassen, m i t i h n e n
 eben-

⁸⁾ Zu diesen effectibus unionis gehört nach dem
 Landesgrundgesetzlichen Vergleich S. 140 das
 Contributions- Wesen (Beiträge Thl. III.
 Abh. X. S. 11) und das in Ansehung einer
 solchen rei communis keine private Un-
 terthanenschaft obwalte, ist die natürlichste
 Selbstfolge (daselbst S. 19.)

ebenfalls die Vergleichs-Handlungen anfangen zu lassen, welches Derselbe ihnen auch zusagte (S. 136), darauf ward zur Unterhandlung mit den Herzoglichen Bevollmächtigten eine Ritter- und Landschaftliche Commitee aus Mitgliedern der Stände beider Herzogthümer²⁾ erwählt, welche Gemeinschaftliche Deputation mit den beiderseitigen Herzoglichen Commissarien zusammentrat und mit beiden den Landes-Vergleich unterhandelte (S. 137). Obgleich wegen der zwischen den letztern aus anderen Gründen obwaltenden Uneinigkeit, die gemeinschaftliche Conference mit beiden Herzoglichen Abgesandten aufgegeben ward; so unterhandelte doch eben diejenige Deputation, welche mit dem Schwerinschen Ministerium am Vormittage conferirte, den Erb-Vergleich mit dem Herzoglich-Strelitzschen Minister, am Nachmittage dergestalt, daß letzterer dieses Fundament-Gesetz nicht bloß mit den Ständen seines Herrn, sondern auch mit denen der Herzogthümer Schwerin und Güstrow negociirte und abschloß. Alle

B 4

Arti-

²⁾ Der Landrath von Wendessen war Stargardischer Landrath (Frank S. 135) und der Bürgermeister Keller Bürgermeister der Stargardischen Vorderstadt Neubrandenburg.

Artikel des Landes = Vergleichs beweisen dieses, z. B. Ritter = und Landschaft reclamirte den Halbscheid der Steuerfreiheit für die Rld = ster = und Rostocker Districts = Güter (Frank a. a. O. S. 138), ob gleich beide unter alleiniger Landeshoheit des Herzoglichen Hauses Mecklenburg = Schwerin stehen; so bewilligte der Herzogliche Hof zu Mecklenburg = Strelitz dieselbe doch durch das Rescript vom 10ten November 1754 ¹⁰⁾, in genauester Uebereinstimmung mit dem Satz, daß das Contributions = Wesen in Mecklenburg für beide Herzöge ein gemeinsames Regal, kein ex nexu subjectionis privativae, sondern unionis fließendes Object sey! So gemeinschaftlich der Landes = Vergleich unterhandelt worden war, eben so gemeinschaftlich ward er auch abgeschlossen. Denn wenn gleich der Herzogliche Hof zu Schwerin das für ihn ausgefertigte Exemplar einige Monate früher sanctionirte, als der Herzogliche Hof zu Strelitz, so hatte diese Verzögerung nur in zufälligen Umständen seinen Grund, keinesweges läßt sich aber behaupten, daß der Herzogliche Hof zu Mecklenburg = Schwerin dieses Grundgesetz nur mit seinen Ständen, und der zu Strelitz nur mit den Seinigen abgeschlossen habe. Diese Behaup =

¹⁰⁾ Beiträge zum N. St. und Pr. R. Ehl. III. Abh. X. Anmerkung 21. S. 121.

hauptung ist gegen alle historische und staatsrechtliche Wahrheit und kranket selbst an unheilbaren vitiis visibilibus, indem z. B. der Stargardische Vice = Landmarschall und der Bürgermeister der Stargardischen Vorderstadt Neubrandenburg das von Serenissimo Suerinensi vollzogene Exemplar, die gesante, im Julius 1755 noch zu Rostock gegenwärtig gewesene Mecklenburg = Schwerin = und Güstrowsche Ritter = und Landschaft aber das von Serenissimo Strelitzenfi originalisirte Exemplar des Landes = Vergleichs unterschrieben haben.

Wer vermag also wohl zu leugnen, daß dieses Grundgesetz ein zwischen beiden Durchl. Herzögen, an einem, und der Ritter = und Landschaft beider Herzogthümer, an andern Theile, abgeschlossener Vergleich sey, und daß diejenigen Gegenstände, die vermöge desselben gemeinschaftlich seyn sollen,¹¹⁾ es nicht für einen, sondern für alle Contractanten, folglich auch für den Herzog von Mecklenburg = Strelitz sind.

IV.

Außer diesen Gründen werden noch einige andre

B 5

¹¹⁾ s. z. B. Beiträge zum Meckl. Staats- und Privat-Recht Thl. III. Abh. X. S. 11 — also auch die Hülfß-Beiträge. —

andre gegen die Gemeinschaftlichkeit des Besteuerungs-Regals angeführt, denen man aber einen mindern Werth selbst beizulegen scheint. Dahin gehören:

Durch den Vorgang vom Jahr 1758 sey Serenissimus Suerinensis in den alleinigen Besiß des Genusses der Hülfß-Beiträge gekommen.

Allein welch ein Grund! Kundbarerweise blieb der Stargardische Kreis von den Preussischen Exactionen und Requisitionen durchaus verschont, casus contributionis war also für den Herzog von Mecklenburg = Strelitz gar nicht vorhanden, er konnte also an den deshalb bewilligten Steuern keinen Antheil nehmen. Diese ganze Steuer war also, so wie die Exaction, bloß particular für die Herzoglich-Schwerinschen Lande, seinem Object und Subject nach also keine gemeine Landessteuer! Wer mögte wohl behaupten: Weil nach dem Landes-Vergleiche der Fall einer Prinzessinnen-Steuer zuerst in dem Herzoglichen Hause Mecklenburg = Schwerin sich ereignete, der Herzog von Mecklenburg = Strelitz aber an den Aufkünften derselben keinen Antheil genommen hat; so ist das Herzogliche Haus Mecklenburg = Schwerin in dem alleinigen Besiß der Prinzessinnen-Steuer! *Credat judaeus Apella.*

Apella, sed non ego! wird hierüber gewiß ein Jeder sagen!

V.

Die bei Gelegenheit der seit dem Jahr 1793 bewilligten Reichs- und Kreissteuern erlassenen Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Einforderungs-Edicte, glaubt man ferner, beweisen hinlänglich und um so vollgültiger, daß diese Gemeinsamkeit des Besteuerungs-Regals nicht bestehet, als diese Edicte dem Herzoglichen Ministerium zu Neustrelitz vor ihrer Publication im Entwurfe mitgetheilt sind.

Dieses Argument beruhet abermals auf einer factischen Unrichtigkeit. — Kein einziges der Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Einforderungs-Edicte ist vor der Publication im Entwurf dem Herzoglichen Hohen Ministerium zu Neustrelitz mitgetheilt; die wechselseitige Communication ist jedesmal nach der Publication des auf dem Landtage entworfenen Modi contribuendi geschehen. Es ist um so mehr unbegreiflich, wie man hieraus eine stillschweigende Anerkennung folgern könne, als theils die Abfassung der Herzoglich-Strelitzschen Einforderungs-Edicte satzsam darlegt, daß man die in den Schwerinschen befindlichen Grundsätze keinesweges

weges angenommen, sondern vielmehr die verfassungsmäßigere entgegen gesetzt habe, theils aber der Engere Ausschuss ein Gleiches gethan hat, theils ferner diese Schwerrinschen Einforderungs-Edicte dem jetzt zur Entscheidung stehenden Compromissorial-Streite die Entstehung und Veranlassung gegeben haben, und theils endlich durch den Mecklenburg-Strelitzschen Widerspruch nicht ausgeführt worden sind. Ueberdem würde ja eben dieses Argument gegen das Herzogliche Haus Mecklenburg-Schwerin aus der Annahme der Mecklenburg-Strelitzschen Einforderungs-Edicte gefolgert werden können.

* * *

Diese Bemerkungen mögen genügen, um den factischen und rechtlichen Ungrund derjenigen Argumente darzulegen, mit denen man versucht, die so tief und unerschütterlich in Mecklenburgs Verfassung begründete Gemeinsamkeit des außerordentlichen Besteuerungs-Regals zu bestreiten, oder wenigstens allmählig zu erschüttern. — Warlich nicht Wichtigkeit, nicht Ansehen dieser Gegen-Argumente, (deren Hinfälligkeit sich von selbst laut ankündigt), sondern der Wunsch dem Publicum und meinem künftigen Recensenten den Gegenstand so klar und zweifelsfrei als möglich,

möglich, darzulegen, und auch mein geringes
 Scherflein mitbürgerlich dazu beizutragen,
 daß die, auf dem vereinigten Ansehen der
 reinsten staatsrechtlichen Theorie und einer
 durch das Alter mehrerer Jahrhunderte ehr-
 würdigen Anerkennung tief begründete, Zwei-
 felslosigkeit einem Satze erhalten werde, der
 einen vorzüglichen Grundpfeiler der Verfas-
 sung meines Vaterlandes bildet, ist die Ver-
 anlassung dieser wenigen Bogen, welche ich
 mit der beruhigenden Ueberzeugung schließe,
 daß eine aufmerksame und vorsichtige Prü-
 fung der Gründe für und wider die Gemein-
 samkeit des außerordentlichen Besteuerungs-
 Regals kein andres, als ein, dieselbe bestäti-
 gendes, Resultat bewirken werde.

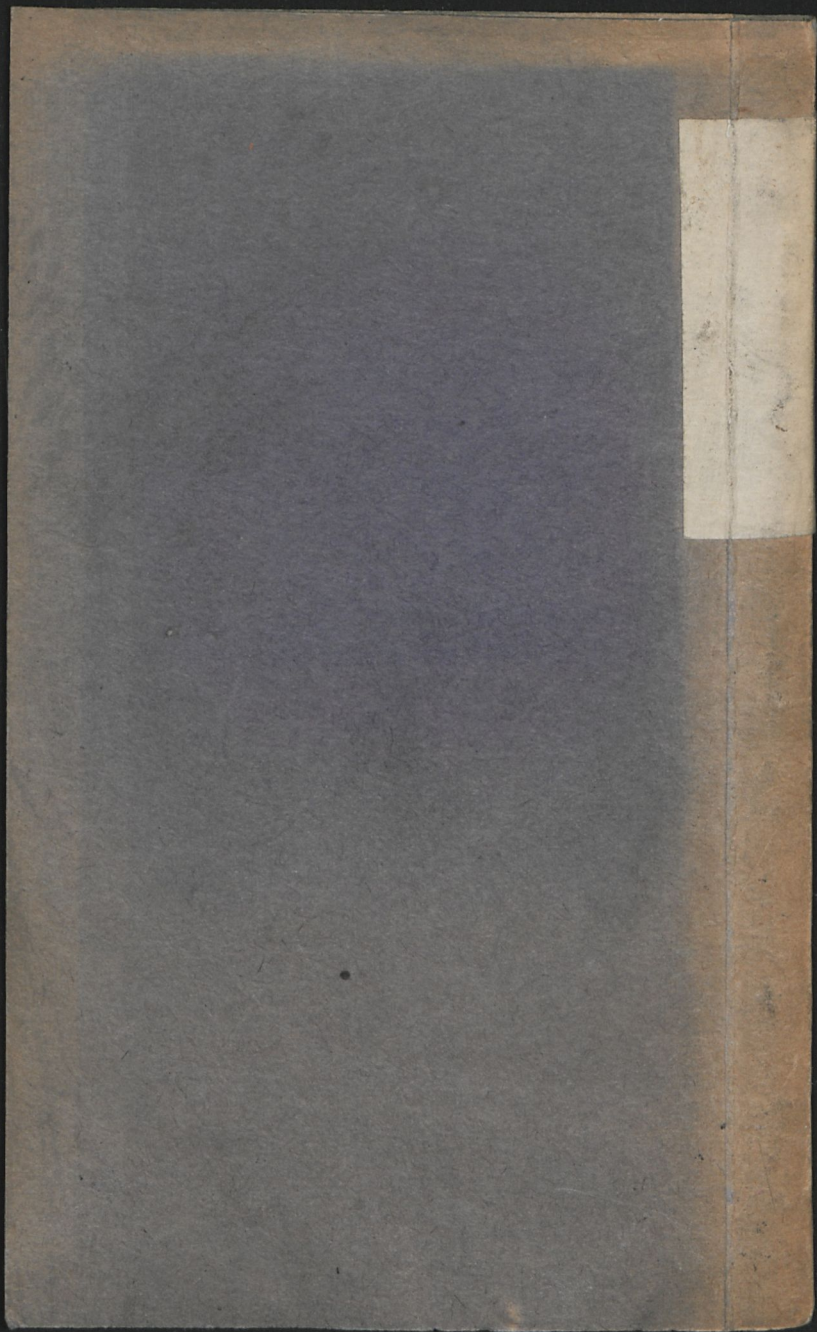
110

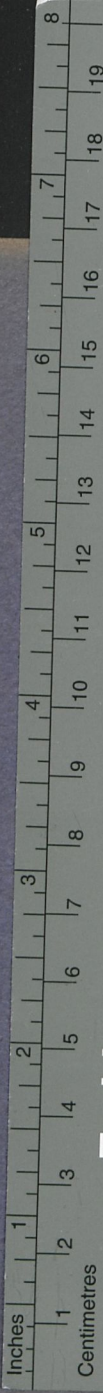
N^o 3564

18

Vol 18

RDA

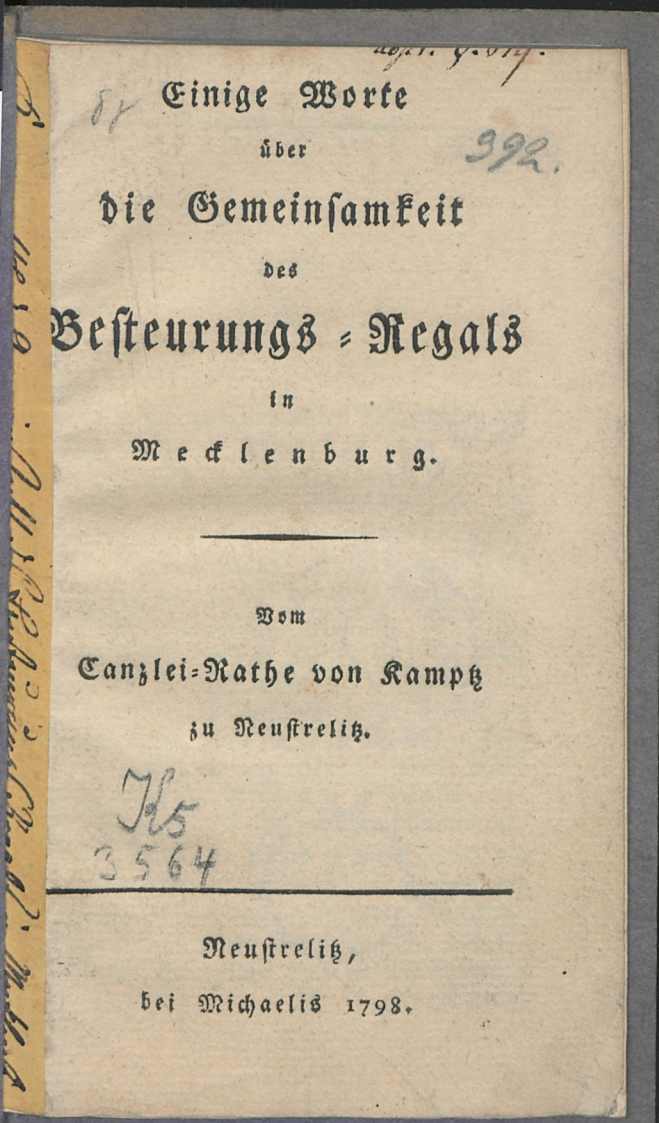




B.I.G.



Farbkarte #13



1811
1811
 Einige Worte
 über
 die Gemeinsamkeit
 des
 Besteuerungsz = Regals
 in
 Mecklenburg.

Von
 Canzlei-Rathe von Kampff
 zu Neustrelitz.

Hs
3564

Neustrelitz,
 bei Michaelis 1798.